

Der Lübecker-Bucht-Fall*

Der **Lübecker-Bucht-Fall** ist ein in den 1920er Jahren vor dem [Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich](#) ausgetragener Rechtsstreit zwischen den Ländern [Lübeck](#) und [Mecklenburg-Schwerin](#) über die Hoheitsrechte in der [Lübecker Bucht](#).¹

1. Hintergrund

Zwischen den Parteien war streitig, wer die Hoheitsrechte über den vor der Travemündung gelegenen Teil der Lübecker Bucht (unter anderem die Travemünder [Reede](#)) hat und somit die Fischerei und die Schifffahrt regulieren kann. Um die Hoheitsrechte in der Untertrave, der Pötnitzer Wyk (heute: [Pötenitzer Wiek](#)) und dem [Dassower See](#) hatten zwischen Lübeck und Mecklenburg bereits seit Jahrhunderten Streitigkeiten bestanden, die zu Verfahren vor dem [Reichskammergericht](#) und 1890 zu einem Schiedsverfahren vor dem IV. Zivilsenat des [Reichsgerichts](#) geführt hatten.² Der neuerliche, nun die Lübecker Bucht betreffende Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof wurde 1925 vom Land Lübeck initiiert, welches zugleich einen Antrag auf vorläufige Regelung durch einstweilige Verfügung stellte. Nachdem dem Land Lübeck die Polizeiverordnung Mecklenburg-Schwerins zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht³ vom 23. Februar des Jahres bekanntgeworden war, nach der die Ausübung der Fischerei an der dortigen mecklenburgischen Küste nur noch selbständigen mecklenburgischen Fischern erlaubt sein sollte, erweiterte es seine Anträge dahingehend, die Ungültigkeit dieser Verordnung festzustellen, soweit sie die Rechte des lübeckischen Staates und seiner Angehörigen verletze.



Untertrave und Lübecker Bucht

2. Einstweilige Verfügung

Entsprechend dem Antrag Lübecks erließ der Staatsgerichtshof im Oktober 1925 eine einstweilige Verfügung zugunsten des Landes Lübeck, wonach dem Land Mecklenburg-Schwerin bis zur Entscheidung in der Hauptsache die Ausübung der Fischereihoheit und der Schifffahrtspolizei in der Travemünder Bucht bis zur von Nordwesten bis Südosten verlaufenden Linie Gömnitzer Turm – Pohnsdorfer Mühle – Steinrifftonne – Mündung der Harkenbeck (heute: Harkenbäk) untersagt und die Ausübung dieser Rechte in dem bezeichneten Gebiet solange allein dem Land Lübeck zugestanden wurde.⁴

3. Hauptsacheverfahren

Die öffentliche Verhandlung in der Hauptsache fand am 6. und 7. Juli 1928 statt. Im Vorfeld waren verschiedene Gutachten erstellt worden, die die Parteien in das Verfahren einbrachten. Gutachter auf Seiten Lübecks war der Historiker [Fritz Rörig](#); von Seiten Mecklenburg-Schwerins wurden Gutachten des Schweriner Archivs, die von Staatsarchivar Werner Strecker verfasst wurden, des Juristen und Staatsministers im Ruhestand [Adolf Langfeld](#) und des Juristen [Julius von Gierke](#) sowie Aufsätze des Juristen Max Wenzel und des Oberbibliothekars a. D. Anton Kühn vorgelegt.⁵

Der Staatsgerichtshof untersuchte, worauf sich die Anträge der Parteien bezüglich der Gebiets- und Fischereihoheit in dem fraglichen Gebiet stützen könnten. Die von Seiten Mecklenburg-Schwerins und seiner Gutachter vertretene Ansicht, dass nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen bei Meeresbuchten mit mehreren Anliegern die Grenze zwischen den Staaten auf der von den Ufergrenzen gezogenen Mittellinie verlaufe, lehnte der Gerichtshof mit dem Hinweis ab, dass sich eine solche allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts weder aus Völkervertragsrecht, noch aus Völkergewohnheitsrecht oder sonstwie ergäbe und somit nicht existiere. Vielmehr sei auf die geschichtliche Entwicklung und die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen. Ebenso stellte der Gerichtshof fest, dass das der Stadt Lübeck 1188 von [Kaiser Friedrich I.](#) verliehene⁶ und 1226 von [Kaiser Friedrich II.](#) bestätigte⁷ Privileg keine ausreichende Grundlage für die Anträge Lübecks darstelle.⁸

* Urheber des Textes und der Grafiken ist C. Löser (Erstveröffentlichung Sept./Okt./Nov. 2009).

1 Entscheidung des StGH vom 7. Juli 1928, RGZ 122, Anhang S. 1 bis 16 = ZVLGA 25 (1929), S. 155 bis 198.

2 Zu dem Schiedsverfahren kam es, nachdem die Regierung Mecklenburg-Schwerins nach erfolglosen Verhandlungen mit Lübeck über die Fischereihoheit in den genannten Gewässern nach Art. 76 Abs. 1 der [Verfassung des Deutschen Reiches von 1871](#) (Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (RGBl. 1871, S. 63), „Bismarcksche Reichsverfassung“) den Bundesrat zur Erledigung der Streitigkeit anrief. Dem schloss sich auch [Mecklenburg-Strelitz](#) auf Seiten Mecklenburg-Schwerins an. Durch Beschluss des Bundesrates vom 6. Okt. 1887 und Erlass des Reichskanzlers vom 28. Okt. 1887 wurde die Erledigung der Streitigkeit durch einen für beide Parteien verbindlichen Schiedsspruch dem IV. Zivilsenat des Reichsgerichts übertragen. Die schiedsrichterliche Entscheidung vom 21. Juni 1890 ist wiedergegeben in ZVLGA 6 (1891), S. 243 bis 326.

3 Verordnung zum Schutze der Fischerei in den Küstengewässern der Travemünder Bucht vom 23. Feb. 1925 (RegBl. für Mecklenburg-Schwerin 1925, S. 57).

4 Entscheidung des StGH vom 10. Okt. 1925 in der Streitsache zwischen dem Land Lübeck (Antragsteller) und dem Land Mecklenburg-Schwerin (Antragsgegner), RGZ 111, Anhang S. 21 f. = ZVLGA 24 (1928), S. 34 bis 46.

5 Siehe Anhang.

6 Vgl. Urkundenbuch der Stadt Lübeck (UBStL) I, Nr. 7.

7 Vgl. UBStL I, Nr. 34.

8 Es wurde seit 1914 diskutiert und ist inzwischen allgemein anerkannt, dass es sich bei der bis heute erhaltenen und im Urkun-

3.1. Fischereihoheit und Schifffahrtshoheit

Allerdings habe sich Lübeck wohl aufgrund dieses Privilegs schon frühzeitig das Recht zur Ausübung der Fischerei in dem umstrittenen Teil der Lübecker Bucht zugeschrieben. Mit Blick auf die Entwicklung der Fischerei in der Bucht sah der Gerichtshof als erwiesen an, dass sich Lübeck in den fraglichen Teilen der Bucht jahrhundertlang im „ungestörten Besitz der Fischereihoheit“ befunden hat. Dieser *unvordenkliche Besitzstand* begründe die Rechtmäßigkeitsvermutung und rechtfertige es, die Fischereihoheit Lübecks in dem fraglichen Gebiet auch für die Zukunft festzustellen.

Auch in Hinblick auf die Schifffahrtshoheit sah der Gerichtshof als erwiesen an, dass sich Lübeck im fraglichen Gebiet seit unvordenklicher Zeit in ihrem Besitz befindet, und stellte das Bestehen der Schifffahrtshoheit Lübecks auch für die Zukunft fest.

Als nicht eindeutig feststellbar erachtete das Gericht die Grenze des Fischerei- sowie des Schifffahrtshoheitsgebiets Lübecks. Zur Festlegung dieser Grenzen legte das Gericht Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde: Zum einen müsse zur Vermeidung von Interessenkonflikten die Grenze der Fischereihoheit mit der Grenze der Schifffahrtshoheit übereinstimmen; zudem müsse der Grenzverlauf auch in schifffahrtstechnischer Hinsicht zweckmäßig sein. Das Gericht entschied sich sodann für den im Antrag Lübecks genannten Grenzverlauf, nämlich als seewärtige Grenze nach Nordosten die Linie zwischen Harkenbeckmündung im Südosten und Gömnitzer Turm im Nordwesten sowie als Grenze nach Nordwesten das vom **Brodtener Grenzpfahl** – dieser markierte die damalige die Grenze zwischen den Ländern **Oldenburg** und Lübeck – auf vorgenannte Linie gefällte Lot.



3.2. Den Fischern einzuräumende Fischereiausübungsrechte

Einschränkend stellte das Gericht fest, dass sowohl Lübeck in dem Teil der Bucht, in dem ihm die Fischereihoheit zustehe, den mecklenburgischen Fischern in hergebrachtem Umfang Mitbefischungsrecht einzuräumen habe, als auch Mecklenburg-Schwerin in seinem Küstenabschnitt zwischen Harkenbeckmündung und **Tarnewitz** lübeckischen Fischern gemäß Art. 110 Abs. 2 der **Verfassung des Deutschen Reiches von 1919** („Weimarer Reichsverfassung“, WRV)⁹ unter denselben Bedingungen Fischereiausübung einzuräumen habe wie mecklenburgischen Fischern.

3.3. Gebietshoheit im Übrigen

Weiterhin stellte der Gerichtshof fest, dass Mecklenburg-Schwerin vor seinem Strandabschnitt von **Priwall** bis zur Harkenbeckmündung ebenfalls seit geraumer Zeit Gebietshoheit beansprucht hat und Lübeck davon Kenntnis hatte;¹⁰ Lübeck habe also niemals volle Gebietshoheit bis zum mecklenburgischen Strand ausgeübt oder beansprucht und dementsprechend in dem Gebiet auch keine volle Gebietshoheit als unvordenklichen Besitzstand ersitzen können. Unabhängig von den Grenzen des Fischerei- und Schifffahrtshoheitsgebiets Lübecks sei zur Wahrung der Interessen der Streitparteien eine weitere Grenze zu ziehen, deren westlich davon gelegener Teil der Bucht der Gebietshoheit Lübecks und deren östlich davon gelegener Teil der Bucht der Gebietshoheit Mecklenburg-Schwerins unterliefe. Mangels eindeutiger Feststellbarkeit einer solchen Grenze aus den beigebrachten Unterlagen legte das Gericht wiederum Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde und bestimmte als Grenze eine vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Priwall) in nördliche Richtung bis zur Schifffahrtsstraße und von dort östlich entlang der Verlängerung der Schifffahrtsstraße seewärts verlaufende Linie.



Die weitergehenden Anträge verwarf der Gerichtshof.

denbuch wiedergegebenen Urkunde von 1188 um eine vor der Bestätigung 1226 angefertigte Fälschung handelt, die allerdings weitgehend den Inhalt eines tatsächlich 1188 von Kaiser Friedrich I. der Stadt Lübeck verliehenen Privilegs wiedergibt. Die vermutlich auch inhaltlich gefälschten Passagen betreffen nicht die hier in Frage stehenden Hoheitsrechte. Vgl. Hermann Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, in: ZVLGA 16 (1914), S. 1 bis 42 (insbes. S. 4 bis 13); Helmut G. Walther, Kaiser Friedrich Barbarossas Urkunde für Lübeck vom 19. September 1188, in: ZVLGA 69 (1989), S. 11 bis 48 (insbes. S. 11 f.).

9 Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. Aug. 1919 (RGBl. 1919, S. 1383).

10 Zum Ausdruck gekommen ist dies etwa in Gestalt der von Mecklenburg-Schwerin erlassenen Verordnung zum Schutze der Ufer und Dünen des Ostseestrandes bei Rosenhagen, Berendorf usw. vom 10. Okt. 1874, welche Lübeck auf Ersuchen in Travemünde öffentlich bekanntgemacht hat.

4. Bedeutung der Gerichtsentscheidungen

Die vom Staatsgerichtshof getroffenen Entscheidungen waren von über den konkreten Streitfall hinausgehender Bedeutung.

4.1. Einstweilige Verfügung

Die über den konkreten Rechtsstreit hinausgehende Bedeutung des Erlasses der einstweiligen Verfügung von 1925 betraf das Verfassungsprozessrecht: Obwohl das Gesetz über den Staatsgerichtshof¹¹ nach Art. 108 WRV eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einstweiliger Verfügungen nicht enthielt, schloss der Gerichtshof aus seiner Ermächtigung zum Erlass vollstreckbarer Urteile (Art. 19 Abs. 2 WRV) a maiore ad minus, dass er auch zum Erlass einstweiliger Verfügungen befugt sei. Deren Voraussetzungen ergäben sich aus einer analogen Anwendung der zivilprozessualen Vorschriften. Mit dieser Begründung wurde deutlich, dass sich der Staatsgerichtshof nicht nur im vorliegenden, sondern in potentiell allen seinen Verfahren als befugt ansah, einstweiligen Rechtsschutz zu gewähren.

Im Gegensatz zu damals wurde für Verfahren vor dem [Bundesverfassungsgericht](#) in § 32 sowie ergänzend in den §§ 53 und 93d BVerfGG eine ausdrückliche Ermächtigung zum Erlass einstweiliger Anordnungen aufgenommen und auch die Voraussetzungen dafür normiert.

4.2. Hauptsacheentscheidung

Mit der Hauptsacheentscheidung von 1928 wurden die letzten verbliebenen Gebietsstreitigkeiten zwischen Lübeck und Mecklenburg geklärt. Die vom Gerichtshof anhand der historischen Entwicklung festgestellten und im Übrigen nach Zweckmäßigkeitserwägungen festgelegten Grenzen haben noch heute Bestand: Die Gebietshoheitsgrenze zwischen Lübeck und Mecklenburg ist heute die Ländergrenze zwischen [Schleswig-Holstein](#) und [Mecklenburg-Vorpommern](#); die Grenzen für das Fischerei- sowie Schifffahrtshoheitsgebiet Lübecks sind noch heute die Grenzen des Gebietes, innerhalb dessen die Stadt Lübeck das Fischereirecht innehat.¹²

Von über den Streitfall hinausgehender Bedeutung war die Hauptsacheentscheidung für das deutsche *Zwischenländerrecht* (auch *Interföderationsrecht* oder *interföderales Recht* genannt). Zwar wurde mit dem *unvordenklichen Besitzstand* als tragendem Entscheidungsgrund nicht das erste Mal von einem deutschen Reichsgericht der Erwerbstitel der (unvordenklichen) Ersitzung im Zwischenländerrecht anerkannt,¹³ doch war es das erste Mal, dass ihn der Staatsgerichtshof heranzog.¹⁴

11 Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. 1921, S. 905).

12 Vgl. § 1 der Satzung über die Ausübung des Fischereirechts der Hansestadt Lübeck vom 28. Juni 2007: „Die Hansestadt Lübeck ist seit alters her Inhaberin des Fischereirechts an den folgenden Gewässern [...]: ...Lübecker Bucht bis zur Linie Harkenbeek – Steinrifftonne (Tonne Brodten-Ost) – Gömnitzer Berg und das auf diese Linie vom Brodtener Grenzpfahl (Gemeindegrenze Lübeck/Timmendorfer Strand) gefällte Lot.“. „Harkenbeek“ ist dabei lediglich eine andere Schreibweise für den heute meist „Harkenbäk“ geschriebenen Namen der Harkenbeck.

13 Bereits in dem Schiedsverfahren von 1890 (siehe oben) hatte der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts den Erwerbstitel des unvordenklichen Besitzes anerkannt, vgl. ZVLGA 6 (1891), S. 315.

14 So wohl auch Rainer Lagoni, *Ländergrenzen in der Elbemündung und der Deutschen Bucht. Verfassungsgeschichtliche, staats- und völkerrechtliche Aspekte des Zwischenländerrechts*, Berlin 1982, S. 31.

Anhang: Gutachten und Aufsätze

ZVLGA = Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

JVMGA = Jahrbuch des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde

- Fritz Rörig, Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek, Lübeck 1923 = ZVLGA, Bd. 22 (1925), S. 1 bis 64.
- Fritz Rörig, Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede. Rechts- und wirtschaftsgeschichtliches Gutachten, Lübeck 1924 = ZVLGA, Bd. 22 (1925), S. 215 bis 323.
- Adolf Langfeld, handschriftliches Gutachten vom 5. Feb. 1925 = Über die Grenzen der Staatshoheit von Mecklenburg-Schwerin und Lübeck in der Lübecker Bucht. Rechtsgutachten, in: JVMGA, Bd. 90 (1926), S. 1 bis 14. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Adolf Langfeld, handschriftliches Gutachten vom 15. Aug. 1925 = Über die Grenzen der Staatshoheit in der Travemünder Bucht. Zweites Erachten, in: JVMGA, Bd. 90 (1926), S. 15 bis 24. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes und Hauptarchiv, Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht. Rechtsgeschichtliches Gutachten (Archivgutachten für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern vom 29. Aug. 1925), Schwerin = Werner Strecker, Das vormalige Küstengewässer (Strand) und die Rechtsverhältnisse in der Travemünder Bucht, in: JVMGA, Bd. 89 (1925), S. 1 bis 228. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Julius von Gierke, Rechtsgutachten über die Hoheitsrechte in der Travemünder Bucht, Schwerin 1925 = Die Hoheits- und Fischereirechte in der Travemünder Bucht. Rechtsgutachten, in: JVMGA, Bd. 90 (1926), S. 25 bis 112. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Max Wenzel, Die Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht. Ein Beitrag zum Meeresvölkerrecht, Rostock 1926.
- Fritz Rörig, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede, Teil I: Das erste Gutachten des Staatsministers i. R. Dr. Langfeld vom 5. Februar 1925 und S. 1-86 des gedruckten Gutachtens des Schweriner Archivs, Lübeck 1926 = ZVLGA, Bd. 24 (1928), S. 1 bis 33.
- Fritz Rörig, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede, Teil III: Das vollständige zweite Archivgutachten, das v. Gierkesche Rechtsgutachten und das zweite Langfeldsche Gutachten, Lübeck 1926 = ZVLGA, Bd. 24 (1928), S. 47 bis 152.
- Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes und Hauptarchiv, Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze (weiteres Archivgutachten für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern vom 15. Dez. 1926), Schwerin = Werner Strecker, Die Travemünder Reede, Reedelage und Reedegrenze, in: JVMGA, Bd. 90 (1926), S. 113 bis 186. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Anton Kühn, Der Geltungsbereich des Oldenburgisch-Lübeckischen Fischereivergleichs von 1817 und die Travemünder Reede, Eutin 1927.
- Fritz Rörig, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede, Teil IV: Die endgültige Lösung des Reedeproblems, Lübeck 1928 = ZVLGA, Bd. 25 (1929), S. 1 bis 103.
- Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes und Hauptarchiv, Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht (4. Archivgutachten für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern vom 12. Mai 1927), Schwerin = Werner Strecker, Die hoheitsrechtlichen Verhältnisse in der Travemünder Bucht, in: JVMGA, Bd. 91 (1927), S. 19 bis 68. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes und Hauptarchiv, Die Lage der Travemünder Reede (5. Archivgutachten für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern vom 26. Sept. 1927, Erwiderung auf das Gutachten Prof. Dr. Rörigs vom 20. April 1927 „Die endgültige Lösung des Reedeproblems“), Schwerin = Werner Strecker, Die Lage der Travemünder Reede, in: JVMGA, Bd. 91 (1927), S. 69 bis 122. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
- Fritz Rörig, Nochmals Mecklenburgisches Küstengewässer und Travemünder Reede, Teil V: Ausübung und Abgrenzung von staatlichen Rechten an der Uferstrecke Priwall–Harkenbeck in alter und neuer Zeit, Lübeck 1928 = ZVLGA, Bd. 25 (1929), S. 105 bis 154.
- Mecklenburg-Schwerinsches Geheimes und Hauptarchiv, Schlußbericht über die Lage der Travemünder Reede (6. Archivgutachten für das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern vom 26. Juni 1928, Erwiderung auf das dem Gutachten Prof. Dr. Rörigs vom 20. April 1927 angehängte Schlusswort vom 12. Mai 1928), Schwerin = Werner Strecker, Schlußbericht über die Lage der Travemünder Reede, in: JVMGA, Bd. 92 (1928), S. 173 bis 200. ([Digitalisat via Uni-Rostock.de](#); [Digitalisat via HS-Wismar.de](#))
Dieses Gutachten wurde allerdings wie auch das 2. Archivgutachten offenbar nicht in das Verfahren eingebracht.